



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-22630-001505

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Einzelunternehmer durch eine Gesetzesänderung von den Informationspflichten für Telemedienangebote nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Telemediengesetz (Name und Anschrift des Diensteanbieters) zu befreien. Insbesondere werden der Wegfall des kompletten Vor- und Zunamens im Firmennamen sowie Erleichterungen zur Benennung einer ladungsfähigen Anschrift vorgeschlagen.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass er plane, sich von seiner Privatwohnung aus als Einzelunternehmer (vorerst nebenberuflich) selbstständig zu machen. Aus seiner Sicht stellten hierbei die Informationspflichten für Telemedien Diensteanbieter nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Telemediengesetz (TMG) eine gesetzliche Erschwernis dar.

Demnach sei er als Einzelunternehmer, der eine Webseite betreiben möchte, zum einen dazu verpflichtet, seinen Vor- und Zunamen im Impressum zu nennen. Lieber würde er aber einen Fantasienamen nutzen. Der Petent regt insoweit an, gesetzlich zu ermöglichen, diesen ggf. mit einem Kürzel („E.U.“ für „Einzelunternehmer“) kombinieren zu dürfen, sodass für den Nutzer sichtbar werde, dass es sich bei dem Seiten-Betreiber um einen Einzelunternehmer handele.

Zum anderen sei er bislang dazu verpflichtet, seine Privatanschrift öffentlich zugänglich zu machen. Dies aber habe in der Vergangenheit schon öfter dazu geführt, dass Kunden unangemeldet vor seiner Haustür gestanden hätten. Dies wolle er künftig vermeiden, indem er ein Postfach anstelle seiner Anschrift benenne. Diesbezüglich stellt der Petent



die Frage, warum die Angabe eines Postfaches die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 TMG nicht erfülle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 88 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 TMG eine Informationspflicht für Diensteanbieter im Sinne des § 2 Nr. 1 TMG besteht, den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten, anzugeben. Unter Anschrift i.S.v. § 5 Absatz 1 Nr. 1 TMG ist die ladungsfähige Anschrift zu verstehen, d. h. eine Anschrift, unter der eine tatsächliche Erreichbarkeit gegeben ist und die damit den Anforderungen aus § 253 Absatz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO genügt. Es ist eine vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu nennen. Der Anwendungsbereich des § 5 TMG erstreckt sich auf alle Diensteanbieter, die „geschäftsmäßig, in der Regel gegen Entgelt Telemedien anbieten“, vgl. § 5 Absatz 1 Hs. 1 TMG. Diensteanbieter ist gemäß § 2 Nr. 1 TMG „jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt [...]\“. Der Webseiten Betreiber wird grundsätzlich als Diensteanbieter erfasst. Eine Beschränkung der Impressumspflichten zugunsten von Einzelunternehmern in dem Sinne, auf den die Petition abzielt, ist gegenwärtig (unions-)rechtlich nicht vorgesehen. Sie erscheint nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses auch nicht angezeigt. Sie würde in erheblichem Maße in das durch § 5 Absatz 1 TMG normierte Transparenzgebot eingreifen, mit dem die Vorgaben der Richtlinie 2000/31/EG (sogenannte E-Commerce-Richtlinie) in das nationale Recht umgesetzt werden. Zweck der Informationspflichten über Identität, Anschrift, Vertretungsberechtigten und



Handelsregistereintragung ist es, dass der Unternehmer die Nutzer klar und unmissverständlich darauf hinweist, mit wem sie in geschäftlichen Kontakt treten. Die Informationspflichten dienen dem Schutz des Rechtsverkehrs und der Verbraucher sowie der Schaffung von Transparenz im Bereich der Telemedien. Sie sind zur effektiven Eindämmung von Internetkriminalität erforderlich und angemessen.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Nutzer durch die Verpflichtung des Diensteanbieters im Streitfall eine ladungsfähige Anschrift i.S.d. § 253 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO zur Verfügung stehen soll, um eine effektive Rechtsverfolgung zu gewährleisten. Die Anschrift ist wegen der erforderlichen Zustellung an die Verfahrensbeteiligten (vgl. §§ 166 ff. ZPO) notwendiger Inhalt einer Klageschrift. Die Angabe eines reellen oder elektronischen Postfaches mit einer Postleitzahl genügt den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 TMG deshalb nicht.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Digitalisierung und die damit einhergehende Anonymität im elektronischen Geschäftsverkehr zu einem erheblichen Anstieg der Cyberkriminalität geführt haben. 2020 war in Deutschland bereits jeder Vierte Opfer von Cyberkriminalität. Ein Drittel der Betroffenen erlitt einen realen finanziellen Schaden. Insbesondere gefälschte Internet-Shops, sogenannte Fake Shops, stellen eine erhebliche Gefahr dar, die eine umfangreiche Impressumspflicht erforderlich macht. Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität werden durch den Umstand, dass die Täter überregional agieren und international vernetzt sind deutlich erschwert. Die von Cybercrime ausgehenden Gefahren für den Privat- und Wirtschaftsbereich sowie die Gesellschaft insgesamt werden weiter zunehmen.

Ausweislich der vorstehenden Erwägungen besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum für die mit der Petition angeregte Einschränkung der telemediengerichtlichen Informationspflichten zugunsten von Einzelunternehmern. Hierbei überwiegt das öffentliche Interesse an der Identifizierbarkeit von Unternehmern im elektronischen Geschäftsverkehr das Anonymisierungsinteresse des Petenten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Die telemediengerichtlichen Informationspflichten, wonach der Name wie auch eine ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters einsehbar sein müssen, sind für die Gewährleistung der Transparenz und eines hohen



Verbraucherschutzniveaus im Bereich der Telemedien unabdingbar. Aktuell sind sie einer Einschränkung deshalb auch zugunsten von nebenberuflich tätigen Einzelunternehmern nicht zugänglich. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.